

Antrag

der Abgeordneten Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Hermann Bachmaier, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Peter Enders, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Hans-Peter Kemper, Fritz Rudolf Körper, Thomas Krüger, Dorle Marx, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Willfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Otto Schily, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Jörg Tauss, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Jochen Welt, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Erleichterung der Einbürgerung unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich im Rahmen der anstehenden umfassenden Reform der Staatsangehörigkeit dauerhaft hier lebender Ausländerinnen und Ausländer die Einbürgerung zu erleichtern und die doppelte Staatsbürgerschaft über die bisherigen Ausnahmeregelungen hinaus hinzunehmen.

Gesetzliche Neuregelungen müssen folgendes enthalten:

1. Das Abstammungsprinzip ist um das Territorialprinzip (ius soli) zu ergänzen. Kinder ausländischer Eltern sollen künftig mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn zumindest ein Elternteil im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren wurde und hier lebt. Der Fortbestand der anderen Staatsangehörigkeit stellt keinen Hinderungsgrund dar. Sorgeberechtigte können binnen eines Jahres nach der Geburt für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlagen.
2. Für dauerhaft in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sind Rechtsansprüche auf Einbürgerung zu schaffen, bei denen Mehrstaatigkeit kein Hindernis ist. Das ist für folgende Personengruppen vorzusehen:
 - dauerhaft hier lebende Ausländerinnen und Ausländer nach achtjährigem Aufenthalt,
 - hier aufgewachsene Angehörige der sogenannten „zweiten Ausländergeneration“ und

- Ehegatten von Deutschen nach dreijährigem Aufenthalt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.
3. Für die Ermessenseinbürgerung sind klare gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen. Sie soll regelmäßig schon nach einer Aufenthaltszeit von fünf Jahren möglich sein.

Voraussetzung für die Einbürgerung ist grundsätzlich, daß die Ausländerin/der Ausländer

- den Lebensunterhalt für sich und ihre/seine Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
- nicht wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist,
- keinen Ausweisungsgrund wegen Sicherheitsgefährdung oder Gewaltanwendung erfüllt.

Bonn, den 19. Januar 1995

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Hermann Bachmaier

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Peter Enders

Günter Graf (Friesoythe)

Hans-Joachim Hacker

Alfred Hartenbach

Hans-Peter Kemper

Fritz Rudolf Körper

Thomas Krüger

Dorle Marx

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Willfried Penner

Dr. Eckhart Pick

Margot von Renesse

Bernd Reuter

Otto Schily

Gisela Schröter

Richard Schuhmann (Delitzsch)

Erika Simm

Johannes Singer

Ludwig Stiegler

Dr. Peter Struck

Jörg Tauss

Siegfried Vergin

Ute Vogt (Pforzheim)

Jochen Welt

Dieter Wiefelspütz

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer leben seit vielen Jahren in Deutschland und werden auf Dauer Teil der deutschen Gesellschaft bleiben. Dennoch sind diese Einwanderer fast immer noch ausschließlich Staatsangehörige des Herkunftslandes. Auch ihre Kinder und Enkel sind zumeist „Ausländer“ geblieben, obwohl sie nur noch geringe Bindungen an das Herkunftsland ihrer Eltern und Großeltern haben. Die Ursache liegt im deutschen Einbürgerungsrecht, das zu hohe Hindernisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit errichtet. Grundlage des Parteienbeschlusses zur Reform des Asylrechts war die allgemeine Erkenntnis, daß sich die Menschen in unserem Lande, die Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung überfordert sehen. Die damit verbundenen politischen und sozialen Spannungen können aber nicht allein durch Begrenzung und Steuerung der Migration beseitigt werden. Eine weitere, wesentliche Voraussetzung ist die Verbesserung der dauerhaft hier lebenden Einwanderer im Sinne einer vollen staatsbürgerlichen Gleichstellung.

Kein Staat kann es auf Dauer hinnehmen, „daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenübersteht“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts vom 3. Oktober 1984 – Drucksache 10/2071). Dieser Zustand ist angesichts des europäischen Einigungsprozesses unzeitgemäß und birgt auch Gefahren für den inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht daher nicht nur unter den Ausländern, sondern insgesamt in unserem Land ein beträchtliches öffentliches Interesse daran, dem betroffenen Personenkreis die Einbürgerung zu erleichtern.

Auch wenn damit die gewollte gesellschaftliche Akzeptanz nicht ohne weiteres erreicht werden kann, ist dies doch ein unverzichtbarer Schritt zum Abbau sozialer Spannungen, von Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit.

Klar umrissene Regelungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sind nicht der einzige, aber ein wichtiger Bestandteil der beabsichtigten Reform unseres Staatsangehörigkeitsrechts. Sie dienen zugleich auch einer Harmonisierung innerhalb der europäischen Länder, auf die das zusammenwachsende Europa einen Anspruch hat.

Viele Einbürgerungswillige wollen aus einsichtigen Gründen auf die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes nicht verzichten. Sie möchten die kulturellen, familiären und freundschaftlichen Bindungen nicht gänzlich aufgeben. Auch fürchten sie Nachteile, etwa im Erbrecht. Mit der Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verbindet sich zugleich der Appell an die Bundesregierung, in bilateralen Verhandlungen mit den Herkunftsstaaten (z. B. der Türkei) auf die Beseitigung von Nachteilen bei der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft hinzuwirken.

Schon in der vergangenen Legislaturperiode hat es Gesetzentwürfe und Anträge zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts gegeben. Mit dem vorliegenden Antrag werden wesentliche Forderungen der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. zusammengeführt. Dazu zählen die Verankerung des „ius soli“ für die „3. Ausländergeneration“, Rechtsansprüche auf Einbürgerung bei Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit sowie die Erleichterung der Ermessenseinbürgerung. Die geforderten Gesetzesänderungen fügen sich in die gesellschaftliche Wirklichkeit ein. Denn bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts wird von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit abgewichen. So erhalten Kinder aus bi-nationalen Ehen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch Spätaussiedlern wird die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf die oft fortbestehende Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes verliehen. Selbst Ermessenseinbürgerungen erfolgen nicht selten unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Völker- und verfassungsrechtliche Hindernisse stehen einer Ausweitung der Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsangehörigkeit

nicht entgegen. Dies war auch das Ergebnis einer Sachverständigen-Anhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages im September 1993. Auch das Europaratsübereinkommen über die Verringerung von Mehrstaatigkeit vom 6. Mai 1963 zwingt den einbürgernden Vertragsstaat nicht, die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit vom Verzicht des Bewerbers auf seine Heimatstaatsangehörigkeit abhängig zu machen. Dementsprechend haben – mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland – fast alle Staaten, die seinerzeit dem Europaratsübereinkommen beigetreten sind, großzügigere Möglichkeiten für den Erwerb der Staatsangehörigkeit geschaffen.

Die Ergänzung des bisherigen „Abstammungsprinzips“ um das Territorialprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht hat Vorbilder in zahlreichen europäischen Staaten, so in Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Irland, Großbritannien und Italien. Sie ist aber nicht nur ein Beitrag zur Angleichung der Rechtspraxis innerhalb der Gemeinschaft. Wenn hier geborenen Kindern von Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt wird, sofern ein Elternteil in Deutschland geboren ist und über einen Aufenthaltstitel verfügt, dann wird das als belastend empfundene Einbürgerungsverfahren und damit auch erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden.